

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter
des Landes Schleswig-Holstein

Bereitstellung im AIS

19. März 2020

**Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)**

BMF-Schreiben vom 19.03.2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007 :002 (s. Anlage)

Aufhebung des Erlasses vom 16.03.2020 – VI 33 - S 0336-036 (AIS vom 15.03.2020)

Im Hinblick auf die Veröffentlichung des im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossenen BMF-Schreibens betreffend die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus hebe ich meinen o. g. Erlass auf.

Das BMF-Schreiben erstreckt sich auch auf die Umsatzsteuer, da es für die Steuern gilt, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden.

Gem. Ziff. 1 des BMF-Schreibens gilt für die Lohnsteuer, dass diese gem. § 222 Satz 3 und 4 AO vom Erlass unberührt bleiben. Eine Stundung kommt hier nur in engen Grenzen in Betracht.¹

Der gleichlautende Ländererlass betreffend ergänzender gewerbesteuerlicher Maßnahmen wird zeitnah im AIS zur Verfügung gestellt.

¹ AIS > Steuerfachliche Informationen > Erhebungsstelle > Stundung / Erlass > Leitfaden Stundung / Erlass, dort Fach II – Stundung Karte 01 Allgemeines Ziff. 5